

Begründung :

Das Konkordat betreffend die wohnörtliche Unterstützung ist, wie unbestritten, auf den vorliegenden Fall nicht anwendbar. Die Klage beurteilt sich deshalb unmittelbar nach dem in Bundesverfassung, Bundesgesetz und allgemeinen Rechtsgrundsätzen niedergelegten interkantonalen Armenrecht.

Der Regierungsrat des Kantons Zürich scheint von der Auffassung auszugehen, dass nach interkantonalem Armenrecht in allen Fällen der Heimatkanton primär unterstützungspflichtig sei in dem Sinn, dass der hülfeleistende Kanton für die ihm entstandenen Kosten auf den Heimatkanton Rückgriff nehmen könne. Dann allerdings würde Zürich für die ihm aus der Verpflegung des in Schwyz heimatberechtigten Knaben S. entstandenen Kosten auf Schwyz (die schwyzerische Heimatgemeinde Vorderthal) Rückgriff nehmen können.

Allein diese Auffassung ist irrig. Nach der auf Art. 45 BV, dem Bundesgesetz vom 22. Juni 1875 über die Kosten der Verpflegung erkrankter und der Beerdigung verstorbener armer Angehöriger anderer Kantone, sowie auf allgemeinen Rechtsgrundsätzen aufgebauten Rechtsprechung des Bundesgerichtes lastet die primäre Unterstützungspflicht nur in ganz bestimmten Fällen auf dem Heimatkanton, in allen übrigen Fällen dagegen auf dem Wohnsitz- oder dem Aufenthaltskanton (BGE 49 I S. 449; 50 I S. 296; 53 I S. 311 und die jeweiligen Zitate), wobei dann für den Heimatkanton nur die Pflicht in Frage kommt, dem unterstützenden Kanton für seinen Rückgriff auf private Verpflichtete Rechtshilfe zu leisten (vgl. Art. 2 und 3 BG von 1875).

Die primäre Unterstützungspflicht trifft den Heimatkanton — wie aus Art. 45 BV folgt — insbesondere im Falle dauernder Unterstützungsbedürftigkeit (BGE 49 I S. 449). Darum handelt es sich hier aber nach den Akten nicht; denn es wird nicht behauptet, dass der Knabe S.

dauernd pflegebedürftig sei, und noch weniger, dass seine Eltern auch ohne Rücksicht auf dessen Krankheit unterstützt werden müssen. Auf dieser Grundlage besteht also ein Rückgriffsrecht von Zürich gegen Schwyz (Vorderthal) nicht. Auf welcher andern Grundlage es sonst bestehe, wird aber nicht dargetan und ist auch nicht einzusehen.

B. VERWALTUNGS- UND DISZIPLINARRECHTSPFLEGE

JURIDICION ADMINISTRATIVE ET DISCIPLINAIRE

I. BUNDESRECHTLICHE ABGABEN

CONTRIBUTIONS DE DROIT FÉDÉRAL

5. Urteil vom 14. März 1932 i. S. W. W. gegen Solothurn.

Art. 2 lit. b *MStG*: Die Enthebung von der Militärsatzpflicht tritt auch dann ein, wenn ein Wehrpflichtiger infolge eines dienstlich erworbenen Leidens nur vorübergehend von der Militärdienstpflicht enthoben wird.

— Wird ein ausserdienstlich erworbenes Leiden durch den Militärdienst so verschlimmert, dass es früher als es sonst der Fall gewesen wäre, zur Ausmusterung führt, so tritt die Enthebung von der Militärsatzpflicht für die Zeit ein, um welche der betreffende Wehrpflichtige nun früher ausgemustert wird.

A. — Der 1905 geborene Rekurrent hat ohne Beschwerden im Jahre 1926 die Rekrutenschule und im Jahre 1927 einen Wiederholungskurs bestanden. Im September 1928 begann er zu Hause am linken Fuss (Plattfuss)

Schmerzen zu verspüren und sah sich infolgedessen in dem gerade daraufhin beginnenden Wiederholungskurs (10.-25. September 1928) gezwungen, zur Entlastung des linken den rechten Fuss vermehrt in Anspruch zu nehmen. Die Folge davon war, dass auch der rechte, ebenfalls missbildete Fuss schmerzhaft zu werden begann und der Rekurrent am 9. Oktober 1928 der Eidgenössischen Militärversicherung überwiesen wurde.

Vom 1. Juni 1930 an verweigerte die Eidg. Militärversicherung jede weitere Leistung. In der Folge kam dann aber auf Grund eines Gutachtens Dr. Pfähler, wonach der Rekurrent möglicherweise ohne den Militärdienst die Beschwerden etwas später bekommen hätte, am 15. Dezember 1931 eine Vereinbarung zustande, nach der die Versicherung dem Rekurrenten eine einmalige Abfindung von 1600 Fr. auszahlte.

Schon vorher, am 8. November 1929 war der Rekurrent wegen Spreizfuss hülfediensttauglich erklärt worden. Am 17. Juni 1930 hat der Rekurrent um Enthebung von der Militärsatzpflicht nachgesucht, ist aber durch Entscheidung vom 2. Juli 1930 des solothurnischen Militärdepartements damit abgewiesen worden, weil das die Dienstuntauglichkeit bedingende Leiden nicht im Militärdienst erworben oder verschlimmert worden sei.

B. — Dagegen richtet sich die vorliegende Verwaltungsgerichtsbeschwerde.

Das Bundesgericht zieht in Erwägung :

Die Schlüssigkeit des Gutachtens Dr. Pfähler wird mit Recht von keiner Seite angezweifelt. Es ist deshalb mit diesem anzunehmen, des Rekurrenten Leiden sei ausserdienstlich entstanden und hätte schliesslich auch von selber zu dessen Ausmusterung geführt; doch habe mit einer gewissen Wahrscheinlichkeit der Militärdienst es soweit verschlimmert, dass die Ausmusterung nun früher als andernfalls habe vorgenommen werden müssen. Es fragt sich, ob dieser Tatbestand die Voraussetzungen des

Art. 2 lit. b MStG für die Befreiung von der Ersatzpflicht erfülle.

Art. 2 lit. b MStG enthebt die Wehrpflichtigen von der Militärsatzpflicht, welche infolge des Dienstes militäruntauglich geworden sind. Da nach Art. 1 MStG in der ihm gegebenen Auslegung auch der bloss vorübergehend dienstuntaugliche für die Dauer seiner Untauglichkeit ersatzpflichtig ist, so muss richtigerweise auch die Enthebung von der Ersatzpflicht für die Zeit eintreten, da ein Wehrpflichtiger infolge des Militärdienstes vorübergehend dienstuntauglich wird. Das gilt vorerst für den Fall, wo ein Wehrpflichtiger infolge eines dienstlich erworbenen Leidens auf Zeit dispensiert worden ist. Das gilt aber auch für den Fall, wo — wie hier — ein ausserdienstlich erworbenes Leiden durch den Militärdienst so verschlimmert wird, dass es früher als es sonst der Fall gewesen wäre, zur Ausmusterung führt. Denn die Sachlage ist dieselbe wie da, wo ein Wehrpflichtiger wegen eines dienstlich erworbenen Leidens auf bestimmte Zeit dispensiert und anschliessend wegen eines inzwischen ausserdienstlich erworbenen Leidens ausgemustert wird.

Die Eidgenössische Militärversicherung schliesst in diesem Sinne auf Enthebung des Rekurrenten von der Militärsatzpflicht für die Jahre 1929 und 1930. Da aber die von ihr vereinbarte Pauschalabfindung auch noch das Jahr 1931 mitumfasst, der Rekurrent also auch noch für dieses Jahr als Militärpatient behandelt wird, so rechtfertigt sich die Ausdehnung auch der Ersatzbefreiung auf die Jahre 1929, 1930 und 1931. Für die folgenden Jahre dagegen wird der Rekurrent den Militärsatzpflichtersatz wieder zu bezahlen haben.

Demnach erkennt das Bundesgericht :

Die Beschwerde wird in dem Sinne teilweise gutgeheissen, dass der Beschwerdeführer für die Jahre 1929, 1930 und 1931 von der Militärsteuer befreit ist. Im übrigen wird die Beschwerde abgewiesen.